

## Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Buchführungshelfer

HV 4102/03

### Risikobeschreibung

Versichert ist

1. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen (§ 6 Nr. 3 StBerG);

2. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer Anmeldungen unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 4 StBerG;

3. die betriebswirtschaftliche Beratung sowie Erstattung von Gutachten auf folgenden Gebieten:

a) Marktanalyse, Marktbeobachtung und Marketing;

b) Abschluss von Verträgen;

c) Unternehmensorganisation und Unternehmensrationalisierung, und zwar

(1) Aufbau und Rationalisierung folgender Betriebsfunktionen:

- Beschaffung (Betriebsmittel, Werkstoffe),
- Produktion,
- Logistik (Lagerhaltung und Transport),
- Absatz (Vertrieb und Werbung)

(2) Gestaltung von Arbeitsabläufen (Ablauforganisation);

d) Personalwesen, und zwar

(1) Personalbedarfsplanung,

(2) Personalbeschaffung,

(3) Personalberatung (Beratung bei Ausarbeitung von Stellenprofilen und Ausschreibungen),

(4) Entlohnungssysteme;

e) Personalschulung (Einarbeitung; Aus- und Weiterbildung);

f) Finanzierung von Projekten;

g) Risk Management, betriebliches Rechnungswesen, einschließlich Controlling;

h) Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;

i) IT-Schulung, IT-Bedarfsanalyse und IT-Organisationsberatung.

4. die Tätigkeit als Büro-Service-Unternehmen, und zwar:

a) die Erledigung von Schreib- und Rechenarbeiten sowie Führung der Korrespondenz;

b) die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen von Dritten an den Auftraggeber sowie vom Auftraggeber an Dritte;

c) Terminplanung und Terminüberwachung;

d) Besorgungs- und Botengänge für den Auftraggeber;

e) Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen;

f) Angebots- und Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen;

g) Organisation von Besprechungen, Konferenzen, Tagungen und Dienstreisen.

### Besondere Bedingung

1. In Ergänzung von § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus der Anlage- und Vermögensberatung sowie aus der Vermittlung von Krediten;

b) aus der Beratung oder Begleitung bei Börseneinführungen (IPO initial public offering).

### Zusatzvereinbarung zur Bürohaftpflichtversicherung

Durch entsprechenden Hinweis im Versicherungsschein oder Nachtrag kann die Bürohaftpflichtversicherung mitversichert werden. Es gilt dann die Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Bürohaftpflichtversicherung für Finanzdienstleistungsvermittler und Unternehmensberater einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien HV 4273.